

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verbot des Rauchens in den Lagerräumen für Spinn- u. Webstoffe. — Ausbeutung Kriegsbeschädigter. — Veranstaltung von Lichtspielen. — Reichskommissar für Elektrizität und Gas. — Kohlenversorgung. — Verkehr mit Stroh u. Säcken. — Verkehr mit gebrauchter Wäsche. — Anleitung für den Scheckverkehr. — Verkehr mit Obst. — Verwertung der Ballmuffen. — Sammlung der Früchte des Weißdorns. — Bestellung eines Schlichtungsausschusses. — Bronzeplöden. — Hilfsdienstpflichtige für Holzstallungen. — Verkehr mit Delstrüchten. — Gesuche um Zurückstellung vom Seeresdienst.

Bekanntmachung

betr. Verbot des Rauchens in den Lagerräumen für Spinn- und Webstoffe.

Nr. Bst. 525/8. 17. R. R. W.

Um der Gefahr entgegenzutreten, daß durch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer, insbesondere durch unvorsichtiges Rauchen in den Lagerräumen für Spinn- und Webstoffe Brände verursacht werden, durch die das wertvolle Webstoffmaterial vernichtet wird, bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armeekorps auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) betreffend W. Änderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgendes:

§ 1.

Daß Rauchen in Tuchfabriken, Lagerhäusern und sonstigen Lagerstätten für Wolle, Wollabfälle und Kunstwolle wird hiermit verboten.

§ 2.

Weitergehende Verbote in Polizei-Verordnungen oder in Arbeitsordnungen werden durch dieses Verbot nicht berührt.

§ 3.

Diese Bekanntmachung ist in allen im § 1 genannten Räumen in deutlich lesbarer und in die Augen fallender Weise anzuschlagen. Ebenso sind in allen Räumen, für welche dieses Verbot gilt, Schilder mit der Aufschrift „Rauchen bei Strafe verboten“ anzubringen. Die Anschläge sind während der ganzen Dauer des Kriegszustandes zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 20. September 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 7. September 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riebel, Generalleutnant.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Wt. III b Tab. Nr. 18 309/5110.

Betr.: Ausbeutung Kriegsbeschädigter.

Verordnung.

Um der erfahrungsgemäß zu fürchtenden Ausbeutung oder dem Mißbrauch der Kriegsbeschädigten durch private Unternehmer und der damit verbundenen, ihren wirklichen Interessen oft zuwiderlaufenden Berufsberatung vorzubeugen, bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 für den mir unterstellten Corpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Es ist verboten, daß Personen, die nicht Rechtsanwälte oder nicht bei den Gerichten als Parteivertreter zugelassen sind, gegen Entgelt Gesuche für Kriegsbeschädigte oder deren Angehörige und Hinterbliebenen zur Verfolgung von Montanansprüchen oder Unterstellungen, Erbitung von Anstellungsscheinen oder Erhebung ähnlicher Ansprüche anfertigen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., 24. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riebel, Generalleutnant.

Bekanntmachung

betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681), vom 30. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende **Verordnung** erlassen:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681) wird vom 1. September 1917 auf den 1. November 1917 verlegt.

Berlin, den 30. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas, vom 30. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) bestimme ich:

§ 1. Die Ausübung der Befugnisse, die dem Reichskanzler auf Grund der Verordnung über Elektrizität und Gas usw. zustehen, wird dem Reichskommissar für Elektrizität und Gas übertragen.

§ 2. Unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichskanzlers ist der Reichskommissar in seinen Entscheidungen selbständig. Er soll sich in engerer Fühlung mit dem Kriegsamtschef halten.

§ 3. Der Reichskommissar ist ermächtigt, für den Fall seiner Beförderung Stellvertreter zu bestellen und diese mit der Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Befugnisse zu betrauen. Er hat die zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte zu berufen.

§ 4. Der Reichskommissar hat seinen Sitz in Berlin. In seiner Unterfertigung kann er örtliche Stellen als seine Organe einrichten und mit der Wahrnehmung der ihm übertragenen Befugnisse betrauen.

§ 5. Dem Reichskommissar wird ein Beirat beigegeben. Die Mitglieder werden vom Reichskanzler berufen. Sie vertreten ihr Amt als Ehrenamt.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichskommissars. Den Vorsitz im Beirat führt der Reichskommissar.

§ 6. Soweit der Reichskommissar, seine Stellvertreter, die übrigen Beamten und Hilfskräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnis stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit, zu verpflichten.

§ 7. Wer einer von dem Reichskommissar oder von einer nach § 4 von ihm eingerichteten örtlichen Stelle auf Grund des § 1 der Verordnung über Elektrizität und Gas usw. erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt oder wer die erforderlichen Vorstände nicht rechtzeitig erteilt oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Betr.: Kohlenversorgung gewerblicher Verbraucher.

Für die Brennstoffversorgung gewerblicher Verbraucher mit einem Monatsbedarf von 10 Tonnen (200 Zentner) und mehr ist es von größter Wichtigkeit, daß sie die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 8. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 192) geforderten Meldungen in der Zeit vom 1. bis 5. September 1917 genau und rechtzeitig an die vorgeschriebenen Stellen erhalten. Wer die Meldelisten nicht rechtzeitig abgibt, hat keine Aussicht, im Oktober beliefert zu werden, weil die Karten als Grundlage für die Kohlenverteilung dienen werden.

Zwischenlieferer (Händler) haben auf unverzügliche Weitergabe der Meldelisten (§ 6 der Bekanntmachung vom 17. 6. 17., Reichsanzeiger Nr. 145) an ihre Vorlieferer besonders zu achten. Säumelige Weitergabe kann zur Folge haben, daß Zuweisung der betreffenden Mengen nicht möglich ist. Händler nehmen zweckmäßig Rücksicht auf die Karte zu ihren Akten mit einem genauen Vermerk, welcher Verbrauchergruppe der meldende Verbraucher angehört.

Annahme der Meldelisten darf von dem bisherigen Lieferer nicht verweigert werden. Wenn ein bisheriger Lieferer die Annahme der Meldelisten trotzdem verweigert, oder wenn ein neu

eröffneter Betrieb keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarten bereit findet, so ist neben der ohnehin für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin mit einem besonderen Begleitschreiben einzusenden, in welchem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer gegeben wurde und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

Meldungen derselben Bedarfsmengen bei mehreren Lieferern sind verboten und werden bestraft.

Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf neue Meldekarten, die an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben sind. Die Mengen der neuen Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die urschriftliche Karte. Jede neue Meldekarte hat

1. die auf diese Karte entfallende Menge sowie
2. in einer Gesamtsumme die auf andere Karten verteilte Restmenge der urschriftlichen Karte zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen derjenigen Firma zu versehen, die aufgeteilt hat. Die urschriftliche Karte ist sorgfältig aufzubewahren.

Zu Absatz 1 d) der auf den Meldekarten befindlichen „Anleitung für die Ausfüllung der Meldekarten“ wird bemerkt, daß die dort verlangte Gesamtsumme nicht nur für die Bestellung (Spalte 8 und 9), sondern auch für die Zufuhr, Bestand und Verbrauch (Spalte 5, 6, 7) angegeben werden muß.

Für ausländische Kohle sind gesonderte Meldekarten einzureichen. In diesem Falle sendet der Verbraucher sowohl die für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung als auch die für den Lieferer vorgegebene Meldekarte zusammen in einem mit der Aufschrift „Auslandskohle“ versehenen Umschlag an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin.

Andere Vermerke und Mitteilungen auf den Karten als die verlangten sind zwecklos und zu vermeiden.

Abgesehen von rechtzeitiger Meldung der Verbraucher wird die glatte Durchführung der vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund der Meldungen geplanten Kohlenversorgung von der Gewandtheit und Schnelligkeit der Arbeit des Handels abhängen. Es wird Sache des Handels sein, zu beweisen, daß er den Anforderungen gewachsen ist.

Berlin, den 27. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) bestimmte ich:

1. Die Reichsfuttermittelstelle trifft die Anordnungen über die Verteilung des nach § 1, 2 der Verordnung aufgebrauchten Strohs an die Verbraucher (Heeresverwaltung, Kraftstrohfabriken, Gemeinden, kriegswirtschaftlich wichtige Betriebe) und zwar regelmäßig für bestimmte Zeitabschnitte im Voraus.

Die Durchführung der Verteilung obliegt der Strohabteilung beim Kriegsausschuss für Erntefutter, O. m. v. S., in Berlin, als Geschäftsstelle der Reichsfuttermittelstelle.

Der Kriegsausschuss ist berechtigt, von den Empfängern des Strohs eine Vergütung von 50 Pfennig für die Tonne zu erheben.

2. Die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und deren Anordnungen Folge zu leisten.

Der Kriegsausschuss für Erntefutter bezeichnet den Lieferungsverbänden die Stellen, an welche das aufgebrauchte Stroh zu liefern ist, ihm sind die für die Durchführung der Verteilung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Die Gefahr der Beförderung ab Verladestelle trägt die empfangsberechtigte Stelle.

4. Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte, und zwar bei den Lieferungen an das Heer das für jeden Proviantamtsort einzusetzende Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7, Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) bestellte Schiedsgericht.

Berlin, den 29. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
J. B. von Braun.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über den Verkehr mit gebrauchter Wäsche vom 1. September 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

- § 1. Es ist verboten, in Gebrauch gewesene Haus-, Bett- und Tischwäsche zu erwerben, zu veräußern oder in irgendwelcher Weise zu verarbeiten, sofern der Erwerb, die Veräußerung oder die Verarbeitung zum Zwecke der Erzielung eines Gewinnes erfolgt.

- § 2. Gestattet bleibt, soweit nicht die Verarbeitung oder Ver-

äußerung durch die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitz von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäscheverleihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche vom 25. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 202) verboten ist:

- a) die Verarbeitung durch einen Beauftragten, sofern sie nur für den eigenen Verbrauch des Auftraggebers oder seiner Angehörigen erfolgt,

- b) die Veräußerung an die Kommunalverbände oder die Stellen, deren sich diese zur Durchführung der Bewirtschaftung der getragenen Bekleidungsstücke bedienen (§ 1 der Bekanntmachung des Reichsanzalters über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschebeständen und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1427).

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ablieferung von Lumpen an die durch die zuständige Behörde zugelassenen Lumpensortierbetriebe und der Erwerb durch diese.

- § 3. Die Bestimmungen des § 1 finden auf Wäschebestände, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind, keine Anwendung.

- § 4. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zuzulassen.

- § 5. Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

- § 6. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. September 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Weuller, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh.

Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Siegen, den 11. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Dienstanweisung und Anleitung für den Scheck- und Ueberweisungsverkehr.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Staatsverlag erscheint demnächst eine amtliche Handausgabe der „Dienstanweisung und Anleitung für den Scheck- und Ueberweisungsverkehr“ zum Preise von 2 Mk. für das gebundene Stück. Sie wollen uns binnen 3 Tagen mitteilen, wieviel Exemplare Sie für sich und den Gemeindevorstand wünschen.

Siegen, den 10. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Den Verkehr mit Obst.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit der nächsten Post erhalten Sie je 5 Abdrücke der Bekanntmachung der Landesobststelle vom 28. August 1917, betreffend den Verkehr mit Obst, zu Ihrem Dienstgebrauch.

Siegen, den 13. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Den Verkehr mit Obst.

An die Ortspolizeibehörden und die Großh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die Vorschriften unserer Bekanntmachung in obigen Betreff vom 4. ds. Mts. (Kreisblatt Nr. 157), soweit sie polizeilicher Art sind, insbesondere die Einhaltung der Höchstpreise zu überwachen und Uebertretungen anzuzeigen. Obst, das ohne Beförderungsschein befördert wird, ist zu beschlagnehmen.

Siegen, den 10. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Die Verwertung der Walmuhente 1917.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 4. August 1917 (Kreisblatt Nr. 135 vom 8. 8. 1917) beauftragen wir Sie, durch das Feldschutzpersonal alsbald eine Aufnahme der Rußbäume und des voraussichtlichen Ertrags machen zu lassen, die Übertragung und Ablieferung der Nässe genau zu überwachen und die Rußbaumbesitzer nochmals auf ihre vaterländische Pflicht der Ablieferung der Nässe hinzuwirken.

Die Anmeldeliste ist nach dem untenstehenden Vordruck mit Sorgfalt aufzustellen, und eine Abschrift hiervon bis zum 20. Oktober 1917 spätestens vorzulegen. Fehlberichterforderlich.

Von Groß. Ministerium des Innern ist bestimmt worden, daß an diejenigen Landwirte und Aufkäufer, die 50 Pfund und mehr gefälte Walnüsse abliefern, vorzugsweise Del und Desfuchen zurückgegeben werden soll. (§§ 2 und 10 der Bekanntmachung vom 30. 7. 1917.

Demgemäß kommen im laufenden Jahre an Lieferer von frischen gefälften Nüssen für je angebrachte 50 Pfund:

1. bei Beantragung von nur Del 1 kg Del,
2. bei Beantragung von nur Kuchen 15 kg Futterfuchen,
3. bei Beantragung von Del und Kuchen $\left\{ \begin{array}{l} 1/2 \text{ kg Del} \\ 7 \text{ kg Futterfuchen} \end{array} \right.$

vorzugsweise zur Ablieferung.
Bei der Zuteilung gelten je 50 volle Pfund frische gefälte Nüsse als eine Zuteilungseinheit, so daß den Lieferern, die volle 100 Pfund frische gefälte Nüsse geliefert haben, die doppelte Menge, Lieferern von mindestens 150 Pfund die dreifache Menge usw. vorzugsweise geliefert wird.

Vorstehendes ist in ortsüblicher Weise alsbald bekanntzumachen.
Siehen, den 14. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Anmeldeliste

über geerntete Walnüsse lt. Verordnung vom 30. Juli 1917.
Gemeinde

Name des Ablieferers	Wohnort	Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen	Zahl des Viehstandes	Menge der geernteten gefälten Nüsse Pfund	Wird Rücklieferung beantragt von Del/Kuchen

Betr.: Sammlung der Früchte des Weißdorns.
An die Sammelleiter der Ortsausschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe.

Es wird ersucht, auch in diesem Jahre die Weißdornfrüchte zu sammeln. Als Aufkäufer ist wiederum die Firma „Vereinigte Getreidehändler“ in Siehen, Friedrichstraße 8, bestimmt worden. Soweit die Monatsberichte über die Sammelergebnisse noch nicht eingeschickt worden sind, wird um deren umgehende Vorlage gebeten.

Siehen, den 13. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

über die Bestellung eines Schlichtungsausschusses.
Vom 6. September 1917.

§ 1. Nach § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Desfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 23. Juli 1917 wird für das Großherzogtum ein Schlichtungsausschuß mit dem Sitz in Darmstadt bestellt. Zum Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses wird der Großh. Geheime Landesökonomierat Müller in Darmstadt ernannt. Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden ehrenamtlich aus den von der Landwirtschaftskammer und dem Vorort des heftischen Handelskammertags eingereichten Vorschlagslisten berufen.

Die Beisitzer werden bei ihrem Amtsantritt durch den Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt alsbald in Kraft.

Darmstadt, den 6. September 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Den Verkehr mit Desfrüchten.
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Bekanntmachung über Desfrüchte vom 23. 7. 1917 ist abgedruckt im Kreisblatt Nr. 130 vom 31. 7. 1917.

Der Absatz 1 des erwähnten § 5 hat folgenden Wortlaut: „Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Desfrüchten an den Kriegsausschuß ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Schlichtungsausschüsse. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzenden, einem Landwirt und einem sachverständigen Händler als Beisitzern.“

Siehen, den 15. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister der Stadt Siehen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, sowie die Kirchen- und Stiftungsvorstände des Kreises.

Nachstehende Ministerialverfügung vom 7. September, zu Nr. D. 3 III 21 830, erhalten Sie zur Kenntnis mit dem Hinweis,

daß etwaige Anträge zur Nachprüfung bis spätestens 20. September d. J. an das baulandtechnische Bureau der Ministerialbauabteilung in Darmstadt zu richten sind.
Siehen, den 13. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Zu Nr. M. d. J. III. 21830.
Betr.: Bronzeploden.

Die Begutachtung der A-Ploden durch den von uns bestellten Sachverständigen-Ausschuß ist abgeschlossen.

Die Ploden, die der Gruppe B angehören, d. h. die vorläufig zurückgestellten Ploden, sind bekanntlich je nach dem für die Zurückstellung ausschlaggebenden Grund in 3 Untergruppen, und zwar B1 (Kantwert), B2 (Platzeck), B3 (hohe Einbauploden, geschieden, wobei es vorkommt, daß eine solche Plode mehreren Untergruppen (z. B. B1 und B2) zugeschrieben worden ist.

Die Ploden der B-Gruppen, über die die Seeresverwaltung sich weitere Anmerkungen vorbehalten hat, bedürfen teilweise einer nochmaligen Durchprüfung, die von dem Ausschuß schon jetzt vorgenommen werden soll, um für alle Fälle ihre Bewertung mit Einreichung nach den hierfür maßgebenden Gesichtspunkten endgültig festgestellt zu wissen.

Um hierbei etwaige Ansichten und Wünsche der Plodenbesitzer berücksichtigen zu können, empfehlen wir, die Kirchenvorstände darauf hinzuwirken, daß etwaige Anträge dieserhalb bis spätestens 20. September d. J. l. K. an das baulandtechnische Bureau der Ministerial-Abteilung für Bauwesen einzureichen sind. Mittelungen, die die Ploden der Gruppe C betreffen, sind ebenfalls bis dahin der genannten Dienststelle vorzulegen.
Darmstadt, den 7. September 1917.
gez.: v. Homberg.

An das Großh. Oberkonsistorium und das Bischöfliche Ordinariat

Betr.: Hilfsdienstpflichtige für Holzfällungen.

An den Oberbürgermeister zu Siehen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Einberufungsausschuß Siehen hat das nachstehende Ersuchen an uns gerichtet, dem Sie entsprechen wollen.

Siehen, den 10. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Es wird ersucht, sämtliche Bürgermeistereien auffordern zu wollen, dem Ausschuß mit kürzester Frist ein Verzeichnis einzureichen, das alle ortsanwesenden männlichen Personen enthält, die in der Zeit vom 1. 10. 57 bis 31. 3. 1901 geboren sind und zur Beschäftigung als Holzhauer im Winter abkömmlich und nur einigermaßen geeignet erscheinen.

In dem Verzeichnis sollen Vor- und Familiennamen, Bezeichnungen, Geburtsort, sowie Straße und Hausnummer angegeben sein. Selbständige Landwirte, die weniger als 20 Morgen Land bebauen, sollen sämtlich mit aufgeführt werden. Ob von diesen Landwirten der eine oder der andere auch den Winter über keinem landwirtschaftlichen Betrieb betrauen bleiben muß, wird vom Ausschuß besonders geprüft werden.

Diese Maßnahme ist dringend geboten, um den zu erwartenden größeren Bedarfsanforderungen von Hilfsdienstpflichtigen für die Holzfällung usw. rechtzeitig gerecht werden zu können. Auch Gemeinden, die bisher keine Holzfäller gestellt haben, müssen in dem kommenden Winter solche stellen, damit nicht wieder die zur Landwirtschaft so sehr benötigten Arbeitskräfte im Frühjahr und Sommer noch bei der Holzfällung usw. beschäftigt sind.

Betr.: Den Verkehr mit Desfrüchten; Einbindung der Listen über Schlagischeine. Bekanntmachung vom 30. 8. 1917 (Kreisblatt Nr. 152 vom 1. 9. 1917).

An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unsere Verfügung vom 30. 8. 1917 (Kreisblatt Nr. 152) wird hiermit in dringende Erinnerung gebracht.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: v. Grolman.

Bekanntmachung.

Betr.: Gesuche um Zurückstellung vom Seeresdienst.

Es wird letztmals darauf hingewiesen, daß Gesuche um Zurückstellung vom Seeresdienst rechtzeitig bei dem Unterzeichneten eingereicht werden müssen.

Den Gesuchen, die nach Zustellung des Gestellungsbefehls eingereicht werden, kann nicht mehr stattgegeben werden.

Siehen, den 13. September 1917.
Der Zivilvorsitzende der Erbschaftskommission des Kreises Siehen.
J. B.: Hemmerde.